

**Deutsch-Schweizerische Juristenvereinigung
Association des Juristes Allemands et Suisses
Associazione dei Giuristi Tedeschi e Svizzeri**

DSJV-Herbstveranstaltung 2008 » Strukturierung von Investitionen in der Schweiz «

**28. November 2008, 17.00 Uhr
Industrieclub Düsseldorf**

**DSJV e.V. – Postfach 1873 – 53008 Bonn
Tel (+49)(0)700 3758 1000 – Fax (+49)(0)700 3758 2000
E-Mail info@dsjv.de – info@dsjv.de**

Prorgamm

17.00 Uhr	Vortragsveranstaltung	
„Strukturierung von Investitionen in der Schweiz“		
	Begrüßung und Tagungsleitung	<i>Dr. Marc Scheunemann, LL.M., Präsident der DSJV, Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, Clifford Chance, Düsseldorf</i>
	Gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen	<i>Dr. Robert Bernet, LL.M., Rechtsanwalt, VISCHER, Zürich, Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Nordwestschweiz, Basel</i>
	Strukturüberlegungen aus steuerlicher Sicht	<i>Dr. Peter Mäusli-Allenspach, LL.M., Steuerrechtskonsulent, St. Gallen, Lehrbeauftragter an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, Vize-Präsident ISIS (Institut für Schweizerisches und Internationales Steuerrecht)</i>
19.00 Uhr	Apéritif	
19.30 Uhr	Abendessen	

Teil 1

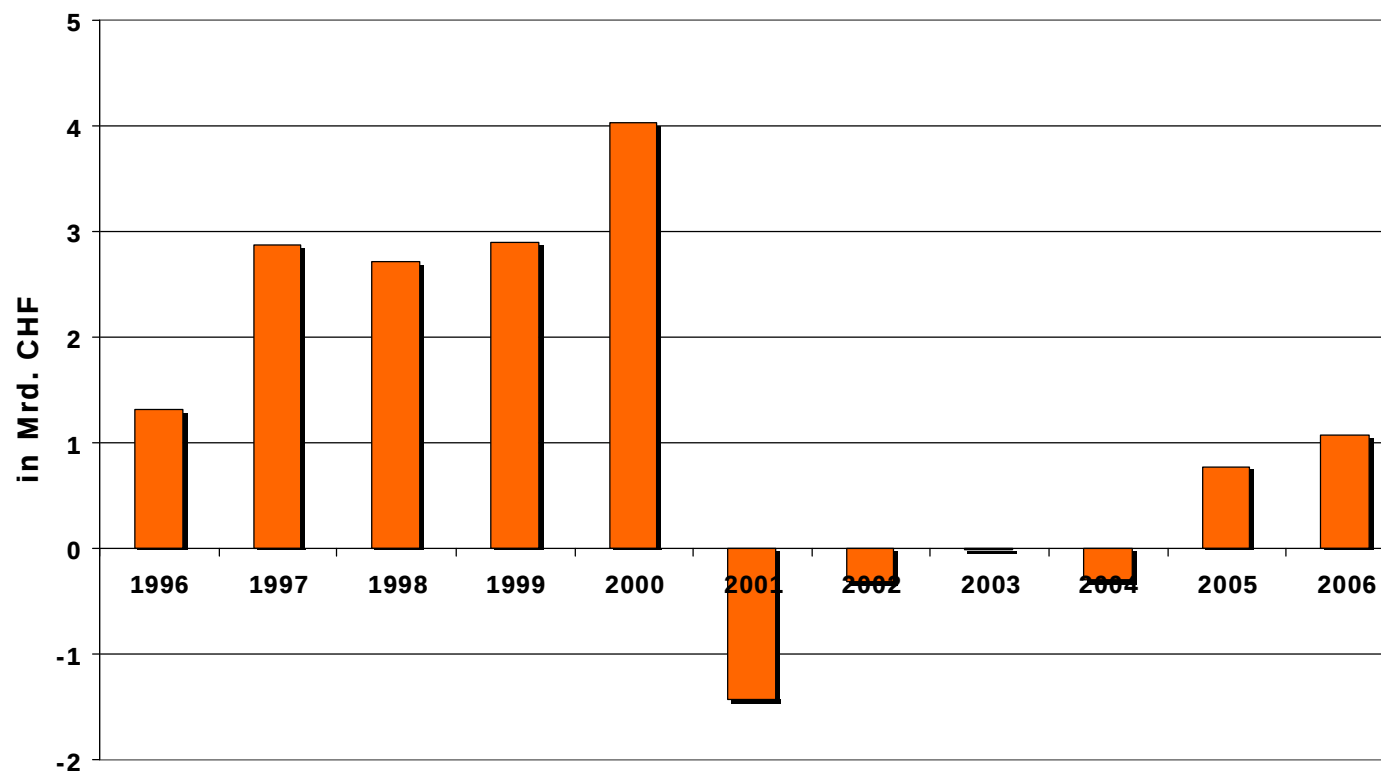
Strukturierung von Investitionen in der Schweiz – Gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen –

Referent: Rechtsanwalt Dr. Robert Bernet, LL.M.
 VISCHER
 Schützengasse 1
 Postfach 1230
 8021 Zürich
 Tel. +41 44 254 34 00
 Fax +41 44 254 34 10
 E-Mail: rbernet@vischer.com

Inhaltsübersicht

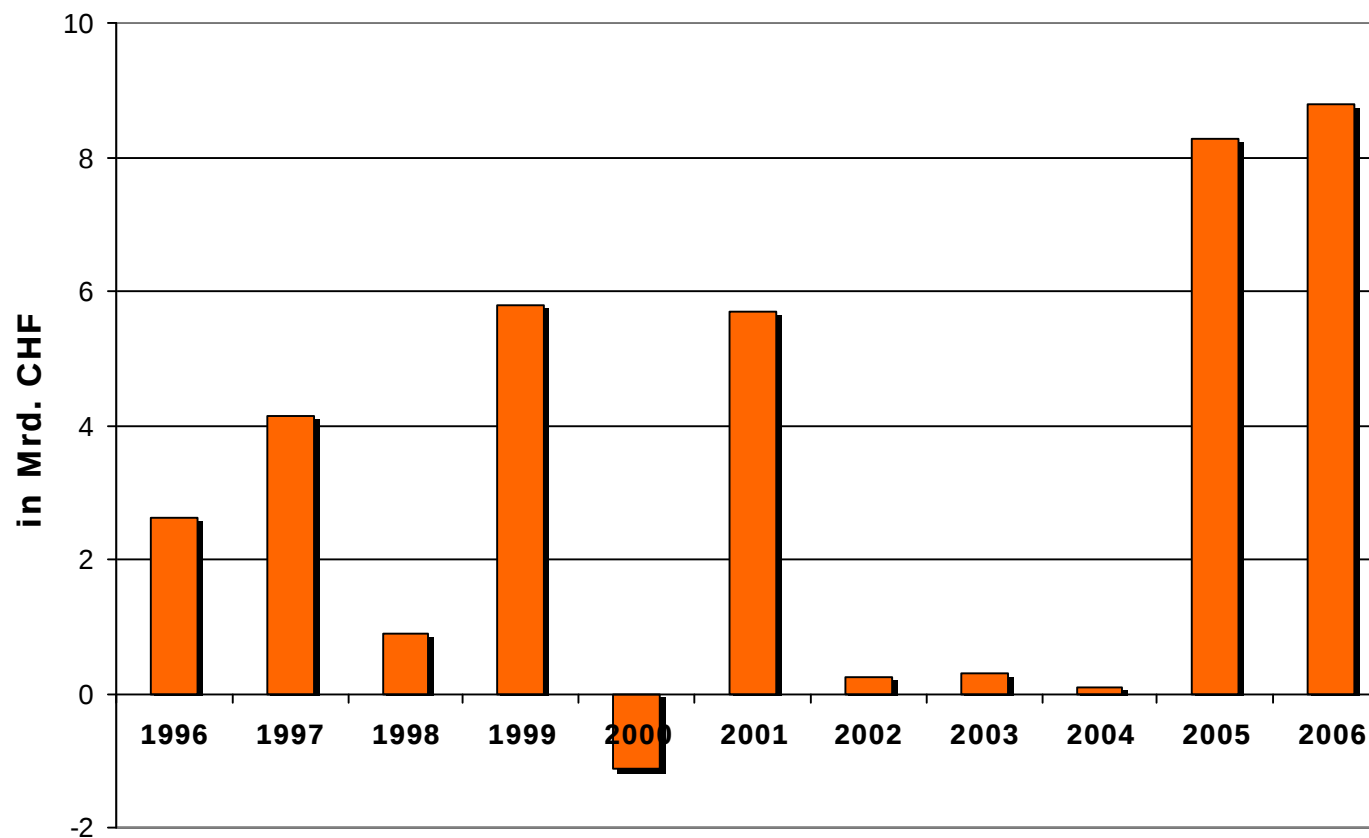
- **Direktinvestitionen in der Schweiz**
- **Gesellschaftsformen in der Schweiz**
- **AG und GmbH im Vergleich**
- **Gründungsmodalitäten**
- **Fazit**

Deutsche Direktinvestitionen in der Schweiz (Kapitalimporte) 1996-2006



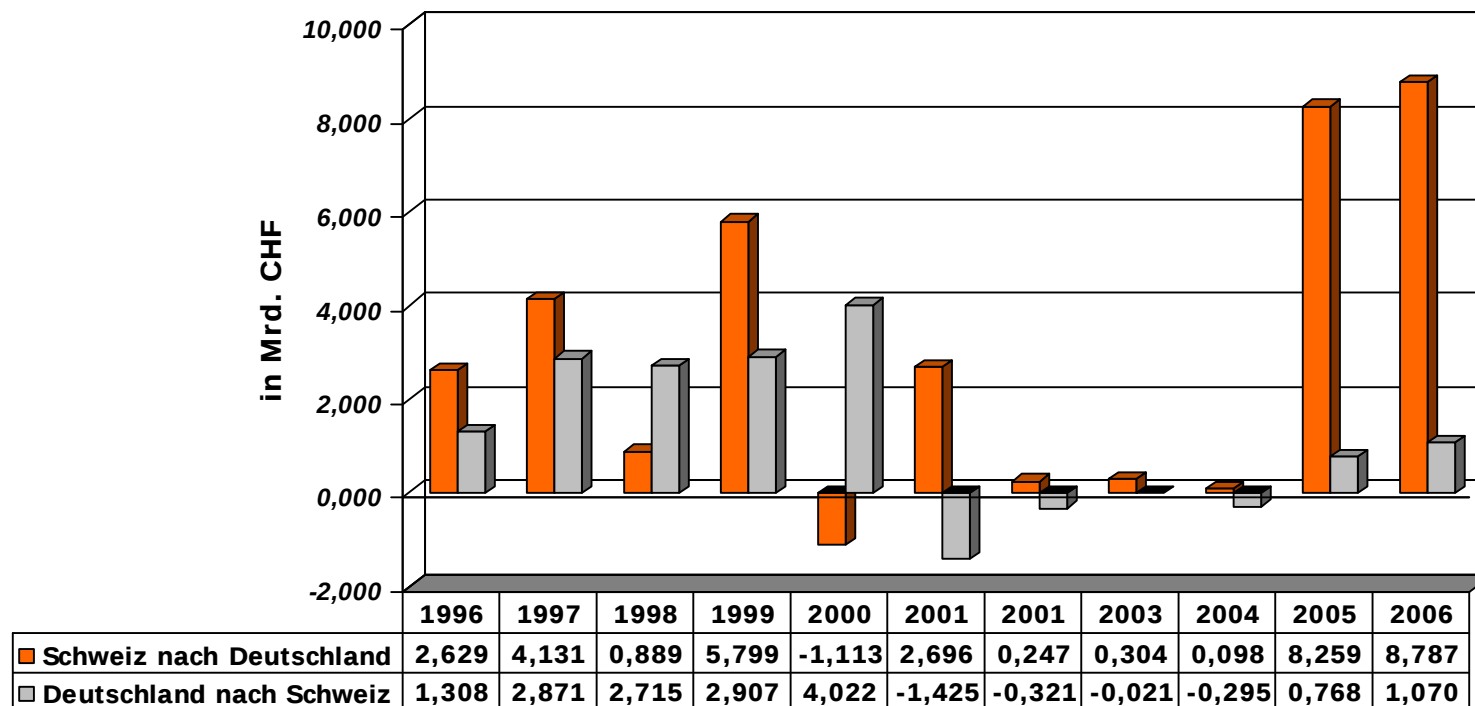
Quelle: Schweizerische Nationalbank, Entwicklung der Direktinvestitionen 2006, Dezember 2007

Schweizer Direktinvestitionen in Deutschland (Kapitalexporte) 1996-2006



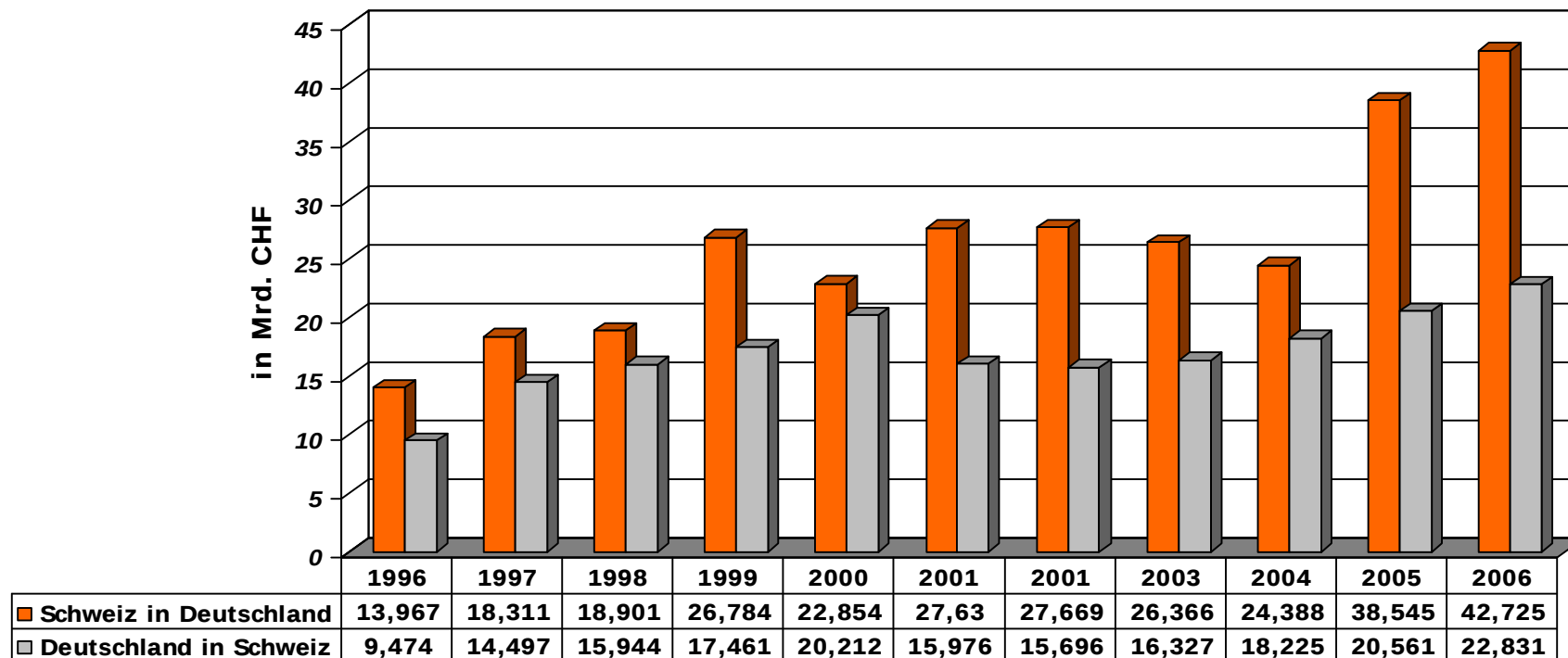
Quelle: Schweizerische Nationalbank, Entwicklung der Direktinvestitionen 2006, Dezember 2007

Direktinvestitionen im Vergleich Schweiz - Deutschland (Kapitalexporte)



Quelle: Schweizerische Nationalbank, Entwicklung der Direktinvestitionen 2006, Dezember 2007

Direktinvestitionen im Vergleich Schweiz - Deutschland (Kapitalbestand)



Quelle: Schweizerische Nationalbank, Entwicklung der Direktinvestitionen 2006, Dezember 2007

Unternehmen in der Schweiz

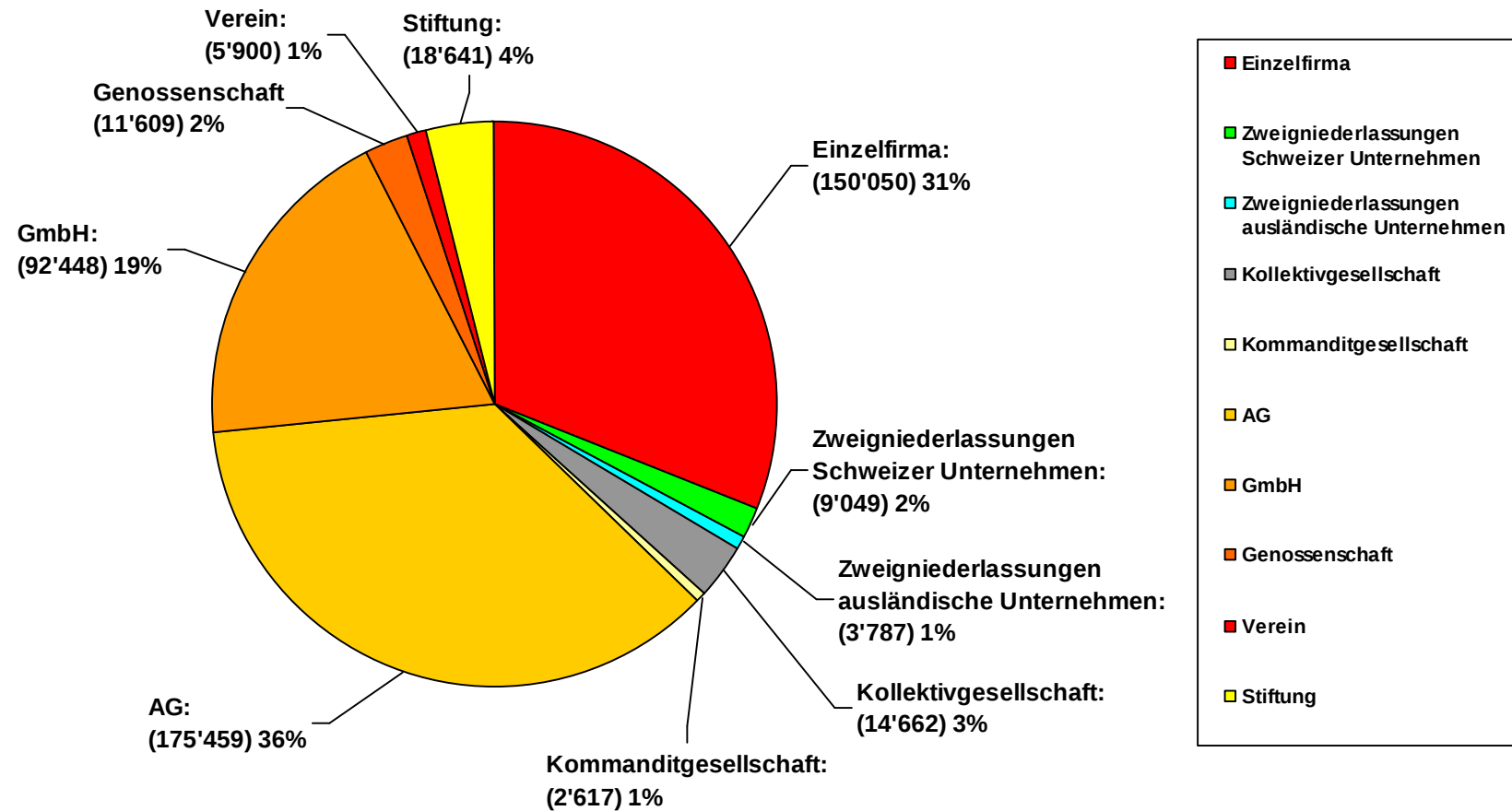
Numerus Clausus der Gesellschaftsformen, insbesondere:

- **Kollektivgesellschaft**
- **Kommanditgesellschaft**
- **Aktiengesellschaft**
- **Kommandit-Aktiengesellschaft**
- **Gesellschaft mit beschränkter Haftung**
- **Genossenschaft**

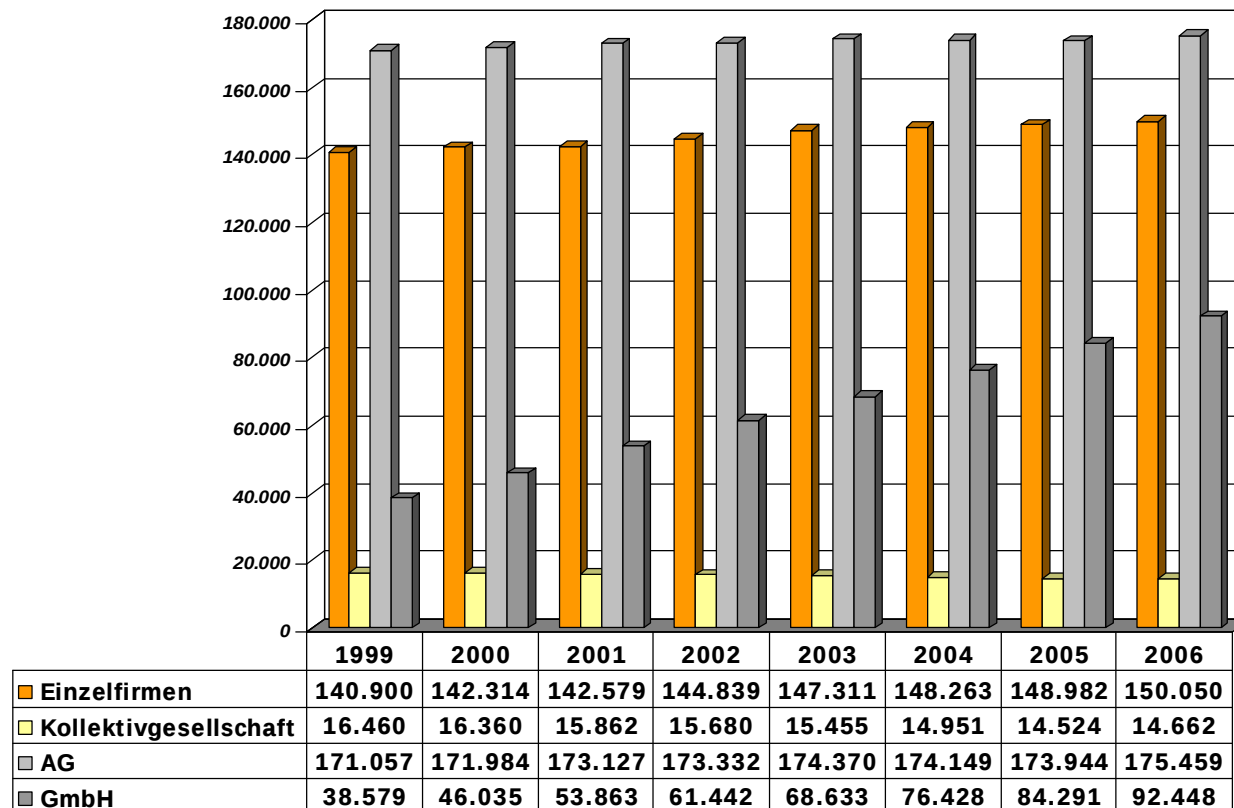
Zweigniederlassung

Einzelfirma

Eingetragene Firmen nach Rechtsform im Jahr 2006



Eingetragene Firmen nach Rechtsform; Entwicklung 1999 bis 2006



Quelle: Bundesamt für Statistik, Statistisches Lexikon des Schweiz-Premium

AG und GmbH im Vergleich – Kapital

	AG	GmbH
Mindestkapital	CHF 100'000.	CHF 20'000.
Mindestliberierung bei Gründung	20%, wenigstens aber CHF 50'000.	100%.
Maximalkapital	Unbegrenzt.	Unbegrenzt.

AG und GmbH im Vergleich – Anteile

	AG	GmbH
Art der Anteile	Namen- oder Inhaberaktien; Stimmrechtsaktien zulässig (bis zu einem Verhältnis 1:10); Partizipationsscheine zulässig.	Stammteile (müssen stets auf den Namen lauten); Stimmrechtsanteile zulässig (bis zu einem Verhältnis von 1:10); Partizipationsanteile unzulässig.
Nennwert	Mindestens 1 Rappen pro Aktie.	Mindestens CHF 100 pro Stammanteil, beliebige Anzahl Stammanteile pro Gesellschafter
Liberierungsarten	Barliberierung: Bareinlage auf ein bis zur Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister gesperrtes Kapitaleinzahlungskonto der Gesellschaft in Gründung. Qualifizierte Liberierungen: Sacheinlagen, Sachübernahme, Verrechnung.	

AG und GmbH im Vergleich – Übertragbarkeit der Anteile

	AG	GmbH
Wertpapiercharakter der Anteile	Ja.	Nein.
Übertragbarkeit der Anteile	Inhaberaktien können frei übertragen, die Übertragung von Namenaktien kann nach Massgabe der Statuten durch "Vinkulierung" eingeschränkt werden. Der Verwaltungsrat genehmigt in diesem Fall die Aktienübertragungen.	Übertragung eines Stammanteils bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Statuten können auf das Zustimmungserfordernis verzichten, es verschärfen oder die Übertragung ganz ausschliessen. In Bezug auf statutorische Übertragungsbeschränkungen besteht grosser Gestaltungsspielraum. Jede Übertragung hat gestützt auf einen schriftlichen Vertrag zu erfolgen. Die Übertragung ist dem Handelsregister zur Eintragung anzumelden.

AG und GmbH im Vergleich – Mitgliedschaft

	AG	GmbH
Gründerzahl	Mindestens 1.	
Gesellschafter	Natürliche oder juristische Personen sowie Handelsgesellschaften.	
Publizität	Namen und Beteiligungshöhe der Aktionäre müssen nicht offen gelegt werden und gehen nicht aus dem Handelsregistrauszug hervor (Ausnahme: Börsenkotierte Aktiengesellschaften).	Namen und Beteiligungshöhe der Gesellschafter (sowie jede diesbezügliche Änderung) sind dem Handelsregister zu melden.

AG und GmbH im Vergleich – Gesellschafterpflichten

	AG	GmbH
Persönliche Haftung der Gesellschafter	Nein (nur mit dem gezeichneten Aktienkapital).	Nein (nur mit dem gezeichneten Stammkapital).
Pflichten der Gesellschafter	Beschränkt auf Liberierungspflicht. Weitere Pflichten können den Aktionären nur schuldrechtlich im Rahmen eines Aktionärbindungsvertrages auferlegt werden.	Die Statuten können weitergehende Übertragungsbeschränkungen, Konkurrenzverbote, Treuepflichten, Nebenleistungspflichten etc. für die Gesellschafter festlegen.
Nachschusspflichten	Unzulässig. Nachschusspflichten können den Aktionären nur mittels Aktionärbindungsvertrag auferlegt werden.	Die Statuten können die Gesellschafter verpflichten, Nachschüsse auf die Stammanteile zu leisten. Diese dürfen das Doppelte des Nennwerts des Stammanteils nicht übersteigen. Für ausgeschiedene Gesellschafter besteht diese Nachschusspflicht während drei Jahren fort, wenn die Gesellschaft in Konkurs fällt.

AG und GmbH im Vergleich – Gesellschafterrechte (1)

	AG	GmbH
Dividendenrecht	Im Verhältnis der auf das Aktienkapital einbezahlten Beträge.	Im Verhältnis des Nennwerts der Stammanteile und Nachschüsse.
Informationsrecht	Beschränkt.	Jederzeit, in allen Angelegenheiten der Gesellschaft.
Austritt und Ausschluss	Kein Ausscheiden möglich, ohne die Aktien zu veräussern. Ausschluss nicht möglich (ausser gemäss Börsen- oder Fusionsgesetz).	Klage auf Austritt aus wichtigem Grund möglich. Statuten können Austrittsmöglichkeit vorsehen. Klage auf Ausschluss eines Gesellschafters aus wichtigem Grund möglich.

AG und GmbH im Vergleich – Gesellschafterrechte (2)

	AG	GmbH
Stimmrecht	Stimmrecht nach Anzahl Aktien. Stimmrechtsaktien möglich (Aktien mit tieferem Nennwert aber gleicher Stimmkraft).	Stimmrecht nach Nennwert der Stammanteile. Begrenzt Stimmrecht nach Anzahl der Stammanteile möglich.
Beschlussfassung	Absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen. Für bestimmte wichtige Beschlüsse ist zwingend eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich ("Doppelhürde"). Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist nicht möglich (Vertretung ist aber möglich).	Absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen. Für bestimmte wichtige Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit des gesamten (nicht nur des vertretenen) Stammkapitals erforderlich. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich. Einzelnen Gesellschaftern kann ein Vetorecht gegen bestimmte in den Statuten definierte Beschlüsse eingeräumt werden. Einführung des Vetorechts bedarf Zustimmung aller Gesellschafter.

AG und GmbH im Vergleich – Organe

	AG	GmbH
Organe	Generalversammlung; Verwaltungsrat; Revisionsstelle.	Gesellschafterversammlung; Geschäftsführung; Revisionsstelle.

AG und GmbH im Vergleich – Gesellschafterversammlung

	AG	GmbH
Funktion der General- bzw. Gesellschafterversam- mlung	U.a. folgende unübertragbare Befugnisse: • Festlegung der Statuten • Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle • Genehmigung Geschäftsbericht • Genehmigung Jahresrechnung • Entscheid über die Gewinnverwendung • Entlastung Verwaltungsrat	U.a. folgende unübertragbare Befugnisse: • Festlegung der Statuten • Wahl und Abberufung von Geschäftsführern und der Revisionsstelle • Genehmigung Geschäftsberichts • Genehmigung Jahresrechnung • Entscheid über die Gewinnverwendung • Entlastung der Geschäftsführer • Entschädigung der Geschäftsführer • Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen • Ausschluss von Gesellschaftern

AG und GmbH im Vergleich – Leitungsorgane (1)

	AG	GmbH
Funktion des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsführung	U.a. folgende unübertragbare Aufgaben: • Oberleitung der Gesellschaft • Festlegung der Organisation • Ernennung der mit Geschäftsleitung und Vertretung betrauten Personen • Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen • Erstellung des Geschäftsberichts	U.a. folgende unübertragbare Aufgaben: • Oberleitung der Gesellschaft • Festlegung der Organisation • Erstellung des Geschäftsberichts Die Statuten können vorsehen, dass einzelne wichtige Entscheide der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung unterstellt werden.

AG und GmbH im Vergleich – Leitungsorgane (2)

	AG	GmbH
Vertretung und Geschäftsführung	Bestimmen es die Statuten nicht anders, so sind die Mitglieder des Verwaltungsrates zusammen geschäftsführungs- und je einzeln vertretungsberechtigt. Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung an einzelne Mitglieder oder Dritte zu delegieren. Der Verwaltungsrat kann in eigener Kompetenz Dritten die Vertretungsberechtigung übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss vertretungsberechtigt sein.	Bestimmen es die Statuten nicht anders, so sind alle Gesellschafter zusammen geschäftsführungs- und je einzeln vertretungsberechtigt. Die Statuten können die Geschäftsführung und Vertretungsberechtigung einem oder mehreren Gesellschaftern oder Dritten übertragen. Mindestens ein Geschäftsführer muss vertretungsberechtigt sein.

AG und GmbH im Vergleich – Leitungsorgane (3)

	AG	GmbH
Wohnsitzpflicht	Mindestens ein zur Vertretung befugter Verwaltungsrat (AG) bzw. Geschäftsführer (GmbH), oder ein Direktor (AG und GmbH) muss in der Schweiz Wohnsitz haben.	
Nationalitätserfordernis	Kein Nationalitätserfordernis.	
Wahl	Verwaltungsräte sind stets für eine Amtsdauer gewählt, welche sechs Jahre nicht übersteigen darf.	Geschäftsführer können auf unbestimmte Zeit ernannt werden.

AG und GmbH im Vergleich – Revision

	AG	GmbH
Revisionspflicht	Auf die Revisionsstelle kann verzichtet werden, wenn die Revision nicht zwingend ist und wenn alle Aktionäre bzw. Gesellschafter darauf verzichten. Zwingend ist die Revision nur für Gesellschaften, die in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zwei der folgenden Schwellenwerte überschreiten: • Bilanzsumme von CHF 10 Mio.; • Umsatz von CHF 20 Mio.; • 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.	

AG und GmbH – Gründungsmodalitäten (1)

	AG	GmbH
Erforderliche Dokumente	• Vollmacht • Handelsregistrauszug der Gründerin • Errichtungsakt in öffentlicher Urkunde • Statuten mit Konformitätsbeurkundung • Protokoll des Leitungsorgans • Erklärung betreffend qualifizierte Tatbestände • Wahlannahmeerklärung der Revisionsstelle • Wahlannahmeerklärung der Leitungsorgane • Einzahlungsbescheinigung der Bank • Evtl. Sacheinlage- oder Sachübernahmeverträge, Gründungsbericht, Prüfungsbestätigung eines zugelassenen Revisors oder Revisionsexperten • Handelsregisteranmeldung mit beglaubigten Unterschriften der Zeichnungsberechtigten	

AG und GmbH – Gründungsmodalitäten (2)

	AG	GmbH
Notariatsgebühren	Abhängig vom Kapital: z.B. CHF 2'000 bei Kapital CHF 100'000; CHF 4'000 bei Kapital CHF 1'000'000. Maximal CHF 50'000.	
Handelsregistergebühren	CHF 600. Bei Kapital > CHF 200'000 erhöht sich Gebühr um 0.2% des übersteigenden Betrags. Maximal CHF 4'000.	
Dauer	Dauer für Gründung und Eintragung beträgt in einfachen Fällen ca. 2-3 Wochen, in komplizierten Fällen bis zu 8 Wochen.	

Zweigniederlassungen - Gründungsmodalitäten

Erforderliche Dokumente	- Handelsregisterauszug - Statuten - Protokoll - Handelsregisterauszug mit Unterschriften der Zeichnungsberechtigten
Notariatsgebühren	Keine.
Handelsregistergebühren	Für erste Zweigniederlassung gleich wie bei Gründung AG oder GmbH. Für jede weitere Zweigniederlassung ist Hälfte der Gebühr geschuldet.
Dauer	Die Dauer für die Eintragung einer Zweigniederlassung beträgt ca. 2 Wochen.

Fazit

- **Grosse Flexibilität bei beiden Gesellschaftsformen.**
- **AG ist klassisches Investitionsgefäss für ausländische Kapitalgesellschaften.**
- **GmbH ist Alternative, wenn:**
 - volle Transparenz;
 - fehlendes Kontrollorgan;
 - fehlende Fungibilität der Anteile; und
 - Treue- und Geheimhaltungspflichten

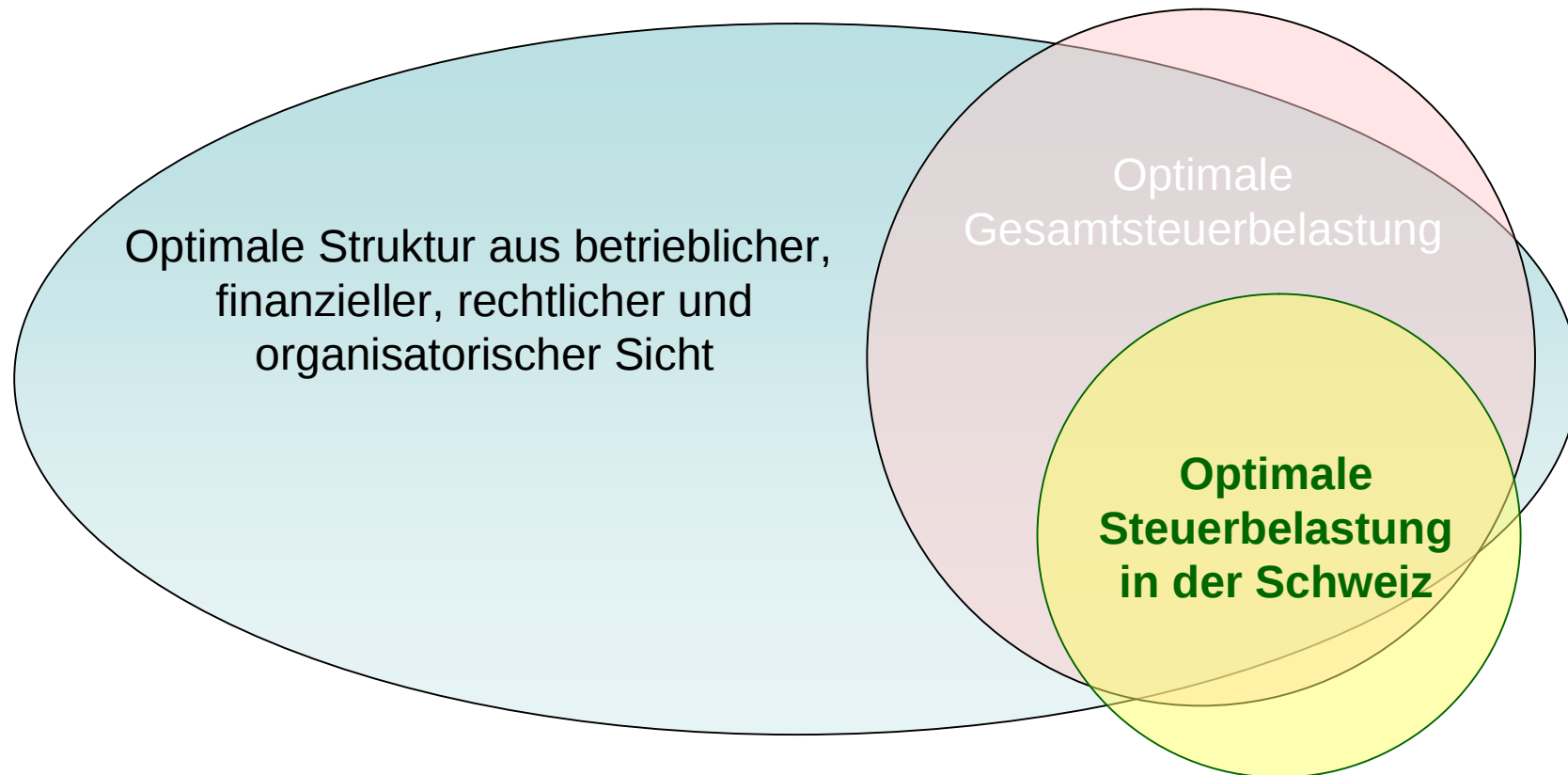
akzeptabel sind.

Teil 2

Strukturierung von Investitionen in der Schweiz – Strukturüberlegungen aus steuerlicher Sicht –

Referent: Dr. iur. Peter Mäusli-Allenspach, LL.M.
Steuerrechtskonsulent
Dreilindenhang 25
CH-9000 St. Gallen
Tel: +41 (0)71 222 49 18
Fax: +41 (0)71 222 49 19
E-Mail: taxlink.maeusli@swissonline.ch

Thematische Einordnung des Referats



Kriterien für die steuerliche Beurteilung

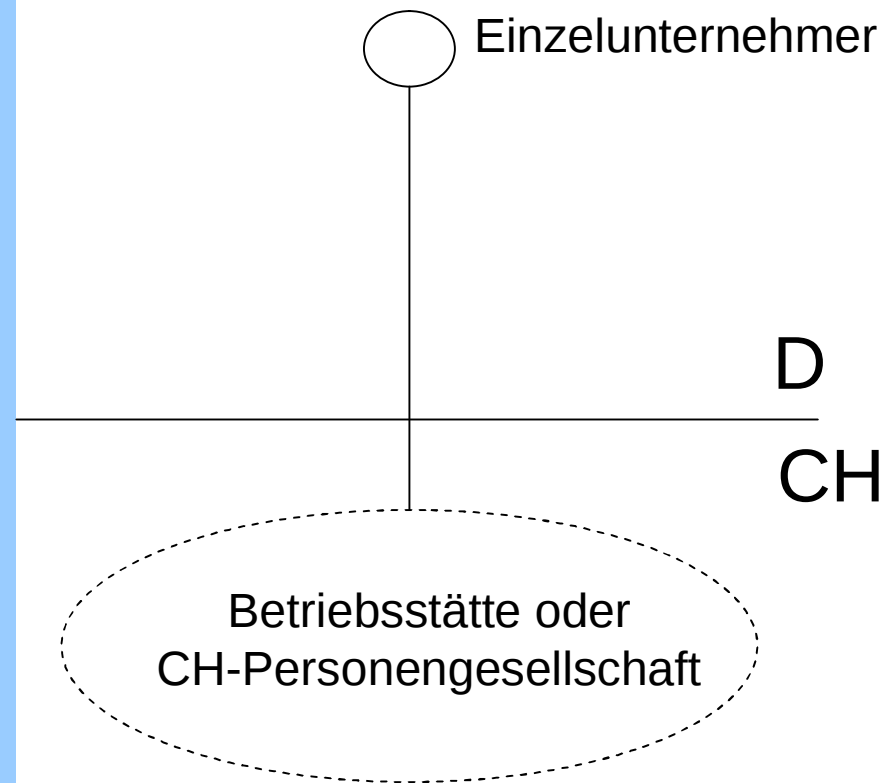
- Tiefe laufende Gewinnbesteuerung in der Schweiz
- Tiefe Belastung auf der Gewinnheimführung
- Vermeidung einer zusätzlichen deutschen Besteuerung
- Keine AHV-Pflicht in der Schweiz auf dem gesamten Gewinn
- Steuerfolgen der Implementierung und des Ausstiegs

Teil I: Sechs Strukturen als Beispiele

- Einzelunternehmer mit Schweizer Betriebsstätte
- Deutsche Personengesellschaft mit Schweizer Betriebsstätte
- Deutsche Kapitalgesellschaft mit Schweizer Betriebsstätte
- Deutsche Personengesellschaft mit Schweizer Kapitalgesellschaft
- Deutsche Kapitalgesellschaft mit Schweizer Kapitalgesellschaft
- Atypische stille Beteiligung (deutsche Personen- oder Kapitalgesellschaft) an einer Schweizer Kapitalgesellschaft

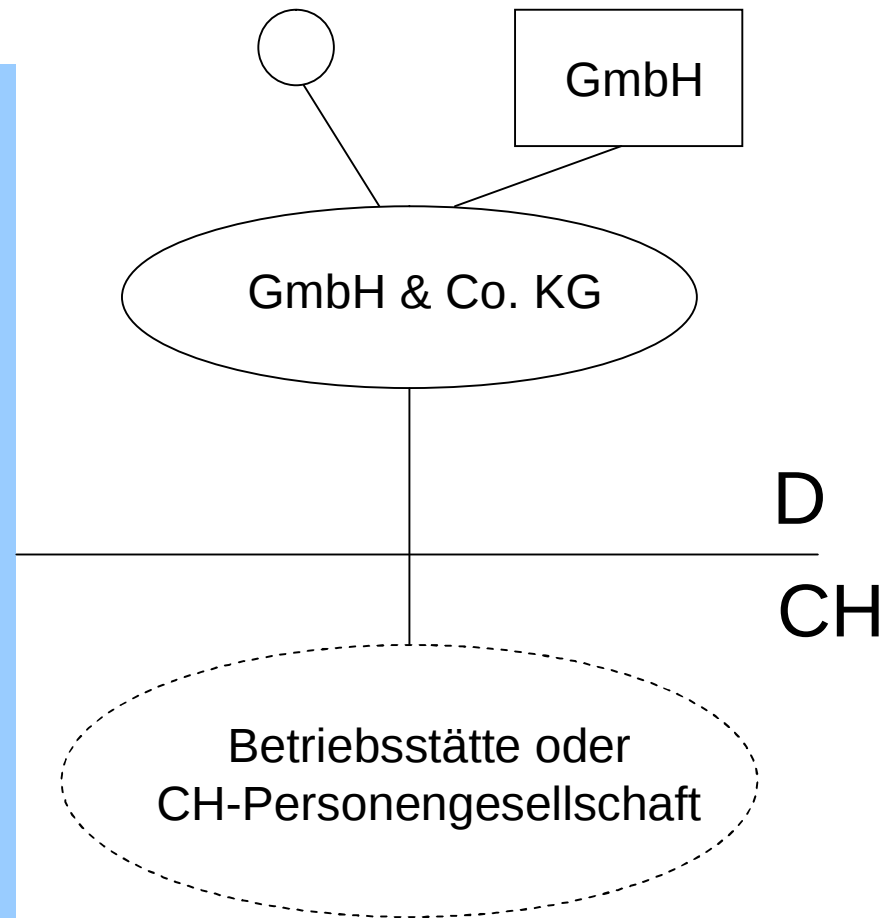
1) D-Einzelunternehmer mit CH-Betriebsstätte

- Einkommensteuer auf dem Gewinn bis ca. 45%
- Keine zusätzliche Steuer auf der Gewinnheimführung
- Freistellung gemäss Art. 7 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 lit. a DBA-D/CH
 - Progressionsvorbehalt
 - Aktivitätsklausel
- AHV-Pflicht auf dem ganzen Gewinn ca. 9.5%
 - Ausnahme möglich (Bilaterale II)



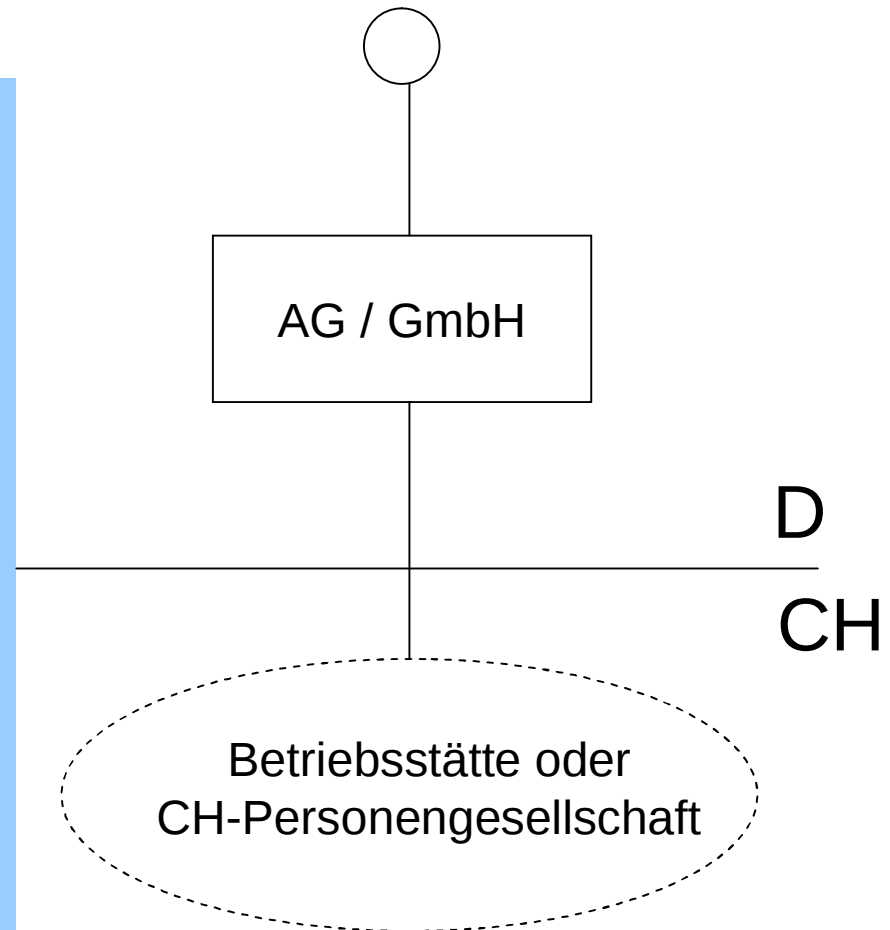
2) D-Personengesellschaft mit CH-Betriebsstätte

- Gewinnsteuer auf dem Gewinn ca. 15-25%
 - Art. 11 DBG: Besteuerung als juristische Person
- Keine zusätzliche Steuer auf der Gewinnheimführung
- Freistellung gemäss Art. 7 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 lit. a DBA-D/CH
 - Progressionsvorbehalt
 - Aktivitätsklausel
- AHV-Pflicht auf dem ganzen Gewinn ca. 9.5%
 - Ausnahme möglich (Bilaterale II)



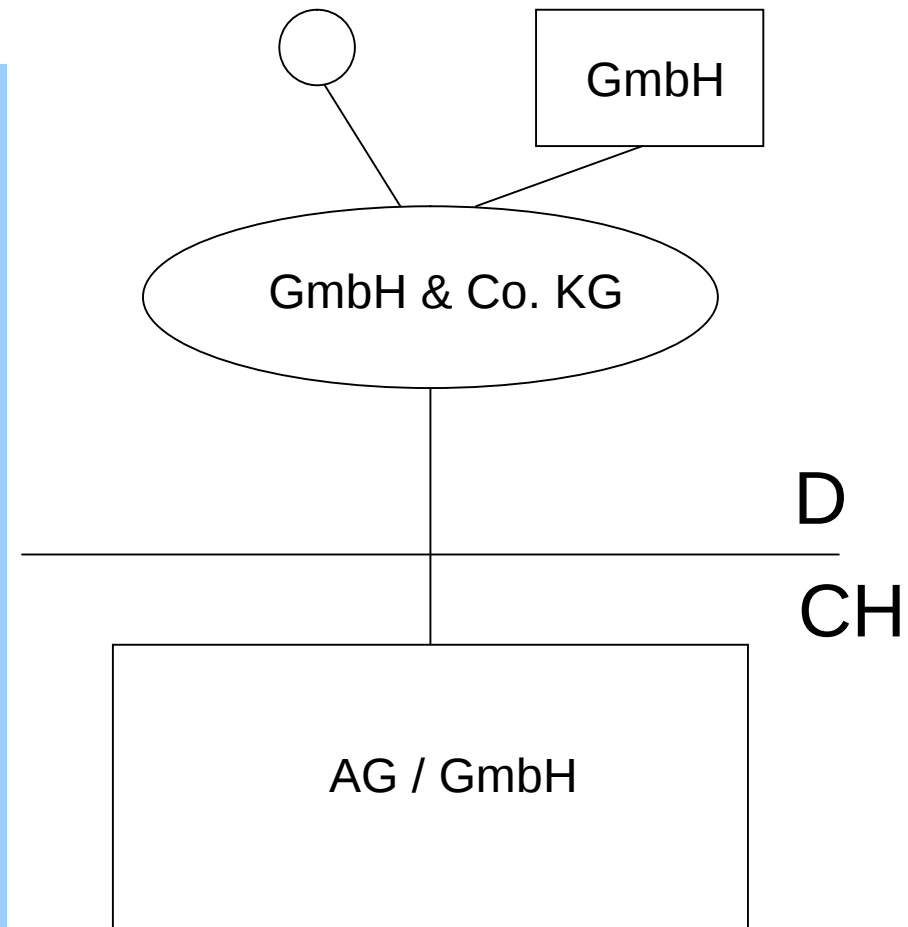
3) D-Kapitalgesellschaft mit CH-Betriebsstätte

- Gewinnsteuer auf dem Gewinn ca. 15-25%
- Keine zusätzliche Steuer auf der Gewinnheimführung
- Freistellung gemäss Art. 7 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 lit. a DBA-D/CH
 - Progressionsvorbehalt
 - Aktivitätsklausel
- Keine AHV-Pflicht auf dem Gewinn
 - Ev. AHV auf dem Gehalt; Ausnahme möglich (Bilaterale II)



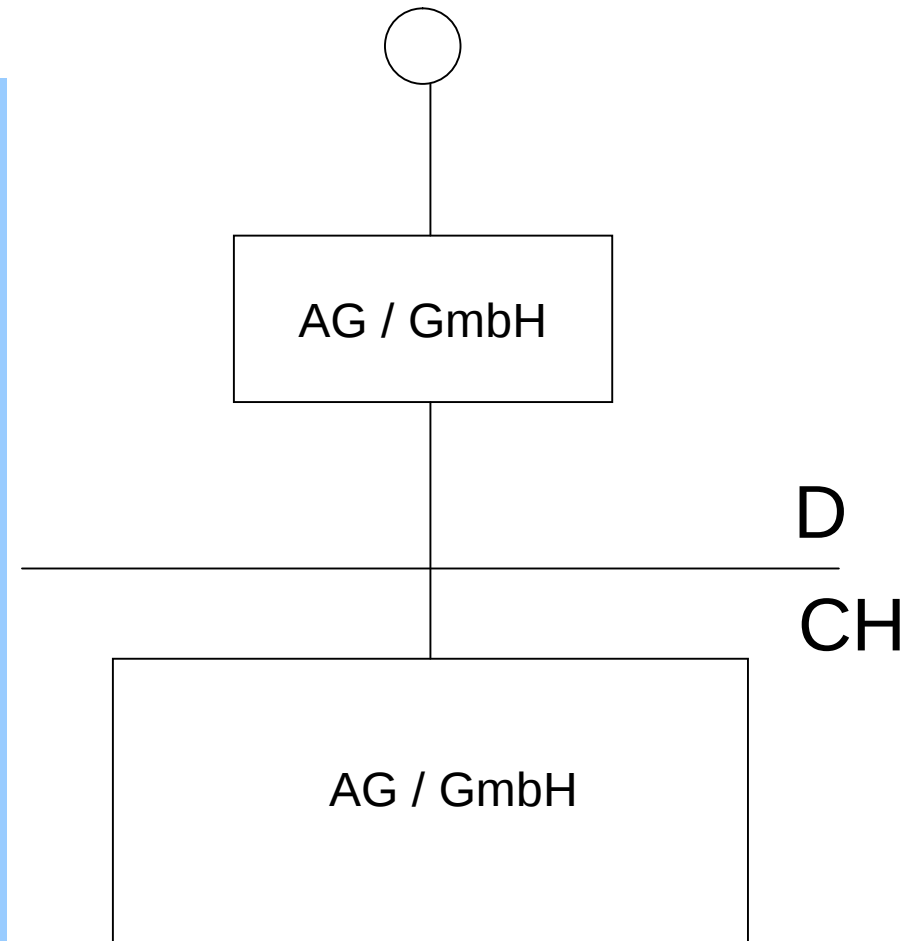
4) D-Personengesellschaft mit CH-Kapitalgesellschaft

- Gewinnsteuer auf dem Gewinn ca. 15-25%
- 15% Quellensteuer auf der Gewinnheimführung
 - Reduktion von 35% auf 15% gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. c DBA-D/CH
 - Ausnahmen beachten (u.a. bei stiller Beteiligung und partiarischen Darlehen)
- Keine Freistellung der Dividende in D
 - nur Anrechnung der Quellensteuer in D
- Keine AHV-Pflicht auf dem Gewinn
 - Ev. AHV auf dem Gehalt; Ausnahme möglich (Bilaterale II)



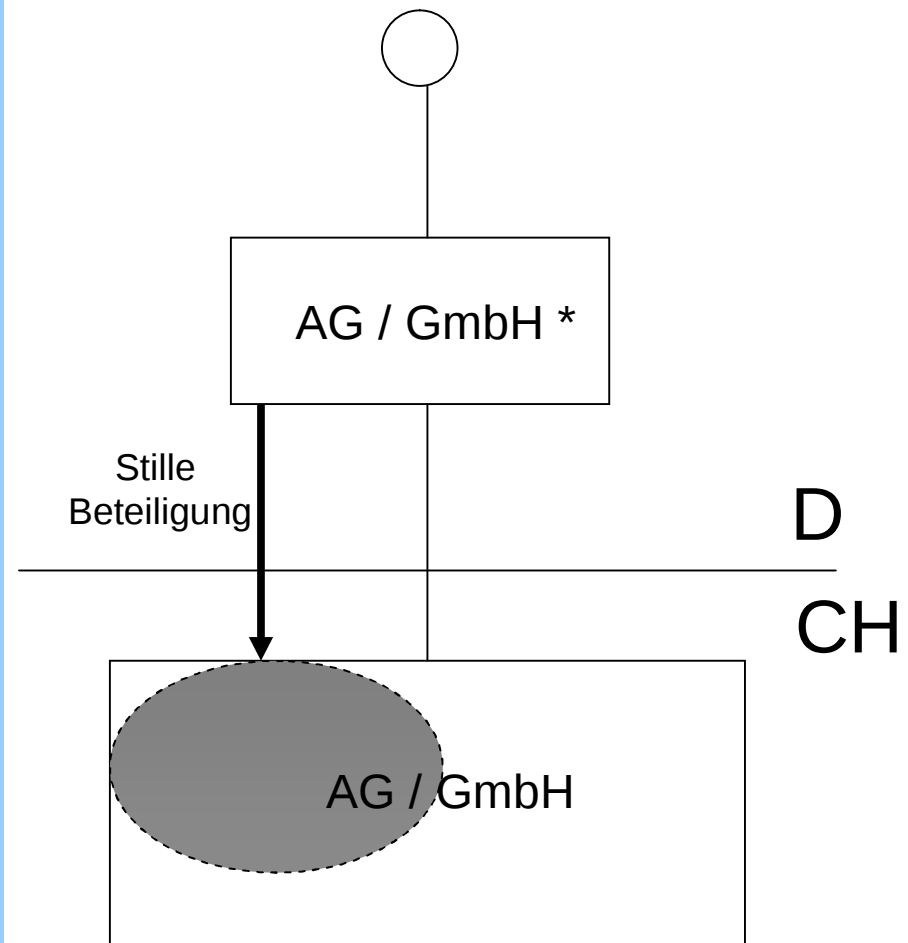
5) D-Kapitalgesellschaft mit CH-Kapitalgesellschaft

- Gewinnsteuer auf dem Gewinn ca. 15-25%
- Keine Quellensteuer auf der Gewinnheimführung
 - Null-Satz gemäss Art. 10 Abs. 3 DBA-D/CH
- Keine Freistellung der Dividende in D (aber: Schachtel-privileg)
- Keine AHV-Pflicht auf dem Gewinn
 - Ev. AHV auf dem Gehalt; Ausnahme möglich (Bilaterale



6) Spezialfall: Atypische stille Beteiligung

- Gewinnsteuer auf dem Gewinnanteil ca. 15-25% (Betriebsstättebesteuerung)
- Keine Quellensteuer auf der Gewinnheimführung
 - Aber: Verrechnungssteuer wird erhoben (35%)
 - Rückerstattung unter Anrechnung der Gewinnsteuer
- Freistellung in D gemäss Art. 7 Abs. 7 und Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 lit. a DBA-D/CH
 - Progressionsvorbehalt
 - Aktivitätsklausel
 - „subject-to-tax“-Klausel
- Keine AHV-Pflicht auf dem Gewinn
 - Ev. AHV auf dem Gehalt;



* Kann z.B. auch eine GmbH & Co. KG sein.

Zusammenfassung zu Teil I

	1)	2)	3)	4)	5)	6)
Gewinnbesteuerung	0	PP	PP	PP	PP	PP
Gewinnheimführung	PP	PP	PP	0	PP	P
Zusätzliche Steuer in D	PP	PP	PP	0	P	PP
AHV auf dem Gewinn	P (P)	P (P)	PP	PP	PP	PP
Gesamtbild	0	PP	PP	0	P(P)	PP

Teil II: Optimierung in der Schweiz

- Steuererleichterungen für neue Unternehmen
- Holdinggesellschaft
- Domizilgesellschaft
- So genannte gemischte Gesellschaft und Prinzipalstrukturen

Steuererleichterungen für neue Unternehmen

- Während max. 10 Jahren
- Ermässigung der kantonalen/kommunalen Gewinnsteuer, gilt auch für die Bundessteuer
- i.d.R. bei mehr als 10 neuen Arbeitsplätzen möglich
- Steuer-Rabatt 40% -100%, z.T. zeitlich gestaffelt
- Für Kapital- und Personengesellschaften (inkl. Betriebsstätten)
- Ausserdem: Unterstützung bei Ansiedlung durch Wirtschaftsförderung und z.T. Investitionshilfen möglich (Bund: nur in bestimmten Regionen)

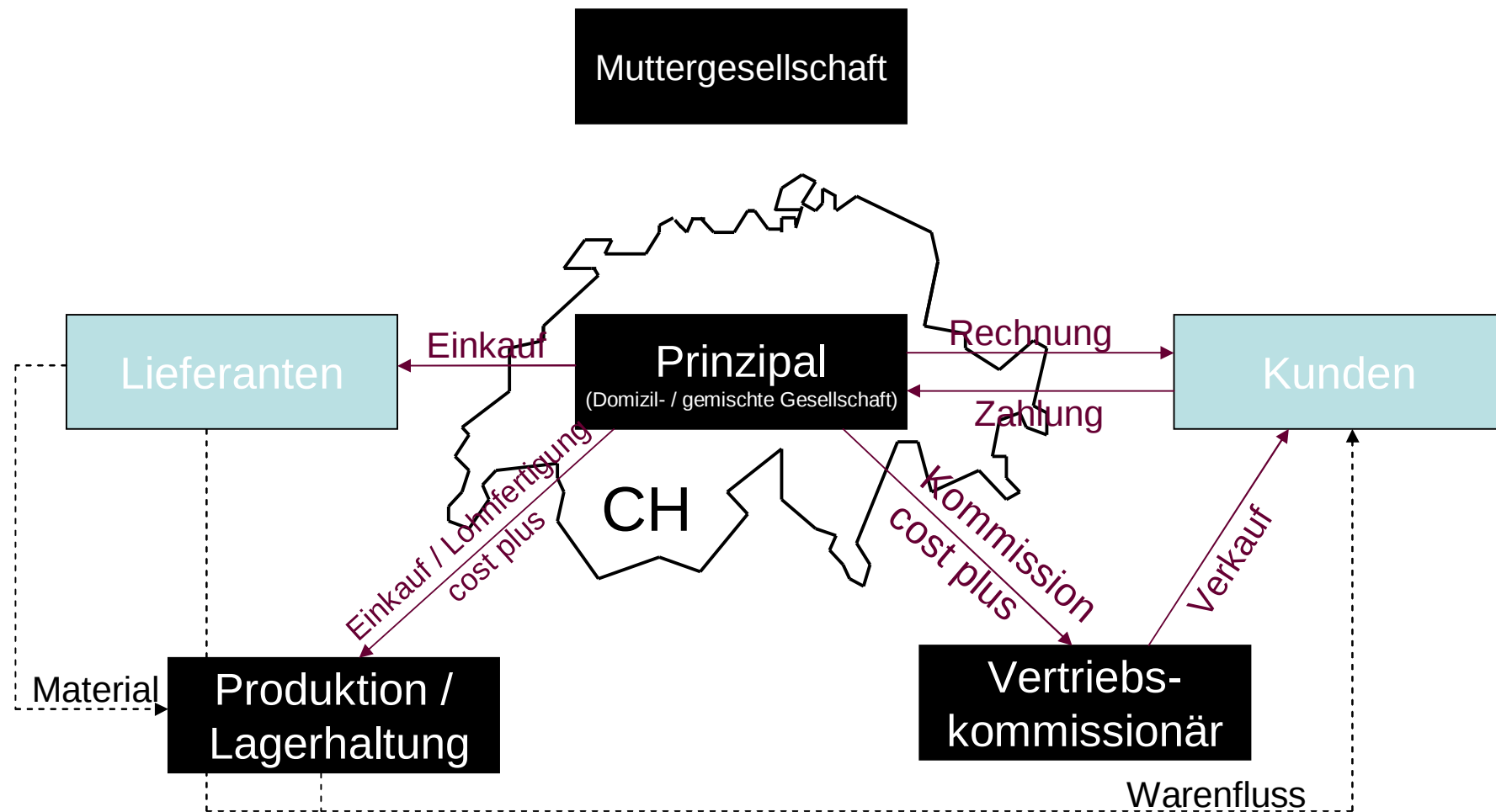
Holdinggesellschaft

- Voraussetzungen für das so genannte Holdingprivileg:
 - Kapitalgesellschaft
 - Hauptzweck: Dauerndes Halten und Verwalten von Beteiligungen
 - Keine Geschäftstätigkeiten in der Schweiz
 - Zulässig: Hilfsfunktionen, Geschäftstätigkeit im Ausland
 - 2/3 der Aktiven sind wesentliche Beteiligungen oder 2/3 der Erträge sind Beteiligungsertrag
- Holdingprivileg:
 - Keine kantonale/kommunale Gewinnsteuer
 - Reduzierte Kapitalsteuer
 - Keine Vergünstigung für die direkte Bundessteuer (7.834% auf dem Gewinn vor Steuer)

Domizilgesellschaft / gemischte Gesellschaft

- Voraussetzungen für das so genannte Domizilprivileg:
 - Kapitalgesellschaft
 - Keine Geschäftstätigkeiten in der Schweiz (Domizilgesellschaft)
 - Zulässig: Verwaltungs- und Hilfsfunktionen, Geschäftstätigkeit im Ausland
 - Untergeordnete Geschäftstätigkeit in der Schweiz (gemischte Gesellschaft)
 - Zulässig: Verwaltungs- und Hilfsfunktionen, Geschäftstätigkeit im Ausland, max. 20% Umsatz oder Aufwand in der Schweiz
- Domizilprivileg:
 - Der kantonalen/kommunalen Gewinnsteuer unterliegen nur
 - inländische Passiveinkünfte
 - Übriger Inlandertrag (bei gemischter Gesellschaft)
 - eine Quote von 0% bis 20% der Auslanderträge
 - Reduzierte Kapitalsteuer
 - Keine Vergünstigung für die direkte Bundessteuer
 - Ausnahme: Prinzipalstruktur (teilweise Freistellung des Auslandertrages)
 - Je nach Konstellation Gewinnsteuerbelastung unter 10% möglich!

Beispiel einer Prinzipalstruktur



Zur Erinnerung:

- Erst die Abstimmung mit dem deutschen Steuerrecht lässt eine abschliessende Beurteilung zu!
- Implementierungs- und Folgekosten beachten!
 - Funktionsverlagerung (Steuerfolgen in D?)
 - Gründungskosten (inkl. Steuern)
 - Mehrkosten der Struktur
- Exit-Kosten berücksichtigen!
 - Steuerfolgen bei Auflösung in CH und D
 - Steuerfolgen bei Verkauf in CH und D

Themen für Ihren Steuerberater:

- Ansässigkeit: Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung
- Beschränkte Steuerpflicht in D
 - Feste Geschäftseinrichtung in D
 - Vertreterbetriebsstätte
- Verrechnungspreise
- Abkommensberechtigung (Treaty Shopping)
 - Missbrauchsbeschluss / analoge DBA-Bestimmungen
 - § 50d Abs. 3 EStG (Anwendungsfall von Art. 23 DBA-D/CH)
- Hinzurechnungsbesteuerung
 - Mehrheitsbeteiligung *und*
 - niedrige Besteuerung (weniger als 25%) *und*
 - passive Tätigkeit
- „switch-over“-Klausel des § 20 Abs. 2 EStG
 - Voraussetzungen wie bei Hinzurechnungsbesteuerung
 - Anrechnung statt Freistellung (so genannter „treaty override“)
- Optimierungspotenzial in D (z.B. Organschaft)